

## **Richtlinien zur Verwendung des Etats des Jugendgemeinderats**

Der vom Gemeinderat im Haushalt für die Arbeit des Jugendgemeinderats zur Verfügung gestellte Etat muss entsprechend § 2 Absatz 1 der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats darauf ausgerichtet sein, den Bedürfnissen und Interessen von Jugendlichen in Tübingen zugute zu kommen: „Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin“

Für die Verwendung der Mittel gelten folgende Bedingungen:

1. Der finanzielle Bedarf muss sich auf ein konkretes Projekt, Vorhaben oder eine Anschaffung beziehen und klar beziffert werden können. Ein Kostenvoranschlag oder eine Kostenaufstellung muss vorliegen.
2. Die Verwendung des Etats muss regelmäßig in den Sitzungen des Jugendgemeinderats besprochen werden.
3. Anträge zum Budget müssen dem Vorstand des Jugendgemeinderats mindestens zwei Wochen vor der Sitzung vorgelegt werden, damit sie in die Tagesordnung mitaufgenommen werden können.
4. Der Vorstand des Jugendgemeinderats ist befugt, eigenständig über die Verwendung von Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 200 EUR zu entscheiden, sofern es sich um die Finanzierung von Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb des Jugendgemeinderats handelt. Diese Beschlüsse müssen einstimmig durch den Vorstand gefasst werden. Jede Entscheidung ist in der darauffolgenden regulären Sitzung des Gremiums zu berichten.
5. Die Koordination kann auch kurzfristig Anträge einbringen, wenn sie zur Fortführung der laufenden Geschäfte des Jugendgemeinderats beitragen.
6. Beschlüsse zur Verwendung des Etats müssen bis zum 30.11. des Haushaltsjahres getätigt sein. Im Dezember darf nur über Anträge entschieden werden, die auf Grund kurzfristiger Ereignisse oder kurzfristig bekannt gewordener Sachverhalte nicht in der letzten Sitzung vor der Dezembersitzung behandelt werden konnten.
7. Der Etat ist primär für Veranstaltungen und Projekte des Gremiums aufzuwenden. Maximal 20% des Budgets darf als Geldzuwendung für regionale Organisationen / Projekte der Kinder- und Jugendarbeit in Tübingen zugutekommen. Diese dürfen weder partei- noch weltanschauliche Ziele verfolgen.
8. Die Finanzierung von Projekten oder Akteur\_innen, deren Inhalte, Veranstaltungen oder Aktivitäten erkennbar parteipolitischen Zwecken dienen, ist aufgrund der Neutralitätspflicht des Gremiums unzulässig. Darüber hinaus ist die Unterstützung von Projekten und Organisationen, die rassistische, antisemitische, sexistische oder sonstige Formen von Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz unterstützen, ausgeschlossen.
9. Vor einer Entscheidung über die Mittelvergabe ist zu prüfen, ob bei den betreffenden Akteur\_innen ein tatsächlicher finanzieller Bedarf besteht. Dies kann nur im direkten Austausch mit den Akteur\_innen geschehen. Die/der Akteur\_in hat eine konkrete Beschreibung des Projekts, des Vorhabens oder einer Anschaffung und eine Begründung des Finanzbedarfs vorzulegen. Zudem muss ein Kostenvoranschlag oder eine Kostenaufstellung vorgelegt werden. Gewährt der Jugendgemeinderat einen Zuschuss, verpflichtet sich der/die Zuschussnehmer\_innen in geeigneter Form darauf hinzuweisen.

Eine Verwendung der Mittel zu anderen Konditionen, als den oben genannten ist für den Jugendgemeinderat unzulässig. Die Genehmigung der Auszahlung von Mitteln aus dem Etat des Jugendgemeinderats durch die Leitung der FAB 52 kann nur verwehrt werden, wenn sie den

Grundsätzen widerspricht. Eine Ablehnung ist dem Vorstand / dem Gremium schriftlich unter Nennung der Gründe mitzuteilen.